

# *Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Fladungen*

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Fladungen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung.

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fladungen ohne die Ortsteile Sands und Weimarschmieden durch folgende Maßnahmen an der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Obere Streu“:

- Stickstoffentnahme durch eine Tauchkörperanlage (3. Reinigungsstufe)
- Pumpwerk mit Druckleitung zur Rückführung des nitrathaltigen Abwassers
- Verbindungsleitungen zwischen den Teichen
- Ausbau des Betriebsgebäudes mit Rechenanlage und Sandfang
- Phosphorelimination.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei übergroßen Grundstücken (über 2.000 m<sup>2</sup>) in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; mindestens jedoch ist eine Grundstücksfläche von 2.000 m<sup>2</sup> heranzuziehen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigung auslösen oder die an die Abwasserbeseitigungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Abwasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 30 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,16 DM  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 0,95 DM. |

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden, und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 17.12.1998

STADT FLADUNGEN



Ditzel

1. Bürgermeister



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 16.12.1998, Az: II/1-028/632c-1998, besteht für diese Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 19.12.1998.